



WOLFBUSCHSCHULE
- Stuttgart - Weillimdorf -

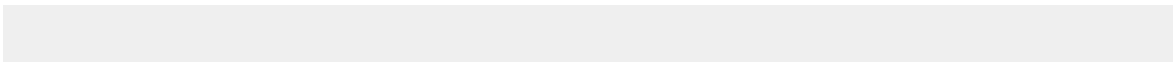
Corona – Hygienekonzept

der Wolfbuschschule

für das Schuljahr 2020/21

Inhaltsverzeichnis

1. Regeln für alle Personengruppen der Wolfbuschschule	2
2. Regeln für SchülerInnen	2
3. Regeln für Lehrkräfte / den Unterricht	3
4. Regeln für das Sekretariat	4
5. Regeln für den Hausmeister	4
6. Regeln im Ganzttag	4
7. Regeln für Eltern und Gäste der Wolfbuschschule	4
8. Anhang	5
8.1. <i>Unsere Hygieneregeln 2020/21.....</i>	<i>5</i>
8.2. <i>Gesundheitsbestätigung.....</i>	<i>7</i>
8.3. <i>Besucherdokumentation</i>	<i>9</i>



1. Regeln für alle Personengruppen der Wolfbuschschule

- Der Zugang zum Schulgelände ist nur für Befugte oder mit vorheriger telefonischer Anmeldung gestattet.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist das Abstandsgebot von 1,50 Metern zwischen den Lehrkräften, Eltern, Beschäftigten und anderen Erwachsenen einzuhalten (spezielle Regelungen für die SchülerInnen siehe Punkt 2).
- Das Leitsystem auf dem gesamten Schulgelände muss beachtet werden.
- Eine gründliche Handhygiene ist unerlässlich. Dabei sollen die Hände mit Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden gewaschen werden. Falls dies nicht möglich ist, werden die Hände sachgerecht desinfiziert.
- Die Husten- und Niesetikette sind unbedingt einzuhalten. Dazu zählen das Husten und Niesen in die Armbeuge und sich währenddessen von anderen Personen wegzudrehen.
- In jedem Klassenzimmer und im Schulhaus hängen die Regeln aus.

2. Regeln für SchülerInnen

- Alle SchülerInnen haben das Regelblatt „Unsere Hygieneregeln 2020/21“ (siehe Anhang) in der Postmappe im Schulranzen.
- Für die SchülerInnen der Wolfbuschschule wünschen wir uns auf dem Schulweg das Tragen einer Alltagsmaske. Sie sollte morgens zum Aufstellplatz und beim Verlassen des Schulgeländes getragen werden.
- Zu Kindern aus anderen Jahrgangsstufen muss das Abstandsgebot von 1,50 Metern eingehalten werden.
Zwischen den SchülerInnen einer Kohorte und den Lehrkräften gilt das Abstandsgebot nicht.
- Das Betreten und Verlassen des Schulhauses ist nur im Klassenverband gestattet. Die Lehrkraft begleitet die Kinder auf den Schulhof und holt sie nach der Pause wieder ab.
- Beim Toilettengang ist das Leitsystem unbedingt einzuhalten. Dabei darf der Toilettentrakt nur einzeln betreten werden und die Kabinenbeschilderung ist zu beachten. Mit der Toilettenkarte an der Toilettenaußentüre wird gekennzeichnet, dass die Toilette besetzt ist. Beim Warten ist der Abstand von 1,50 Metern einzuhalten, welcher durch Bodenmarkierungen ersichtlich ist.
- Während des gesamten Schultages ist auf eine regelmäßige Handhygiene zu achten. Die Hände werden 20-30 Sekunden gründlich mit Flüssigseife gewaschen.

- Während den Hofpausen dürfen sich die Schüler nur im jeweils zugeteilten Areal aufhalten. Zu den Kindern der jeweiligen Klassenstufe gilt das Abstandsgebot nicht.

3. Regeln für Lehrkräfte / den Unterricht

- Jede Lehrkraft gibt nach allen Ferien eine Gesundheitsbestätigung (siehe Anhang) im Sekretariat ab.
- Der Einsatz der Lehrkraft wird möglichst konstant in derselben Klasse bzw. auf einer Jahrgangsstufe geplant.
- Auf eine regelmäßige Handhygiene ist zu achten. Zudem sollen nach der Nutzung gemeinsamer Gerätschaften wie Telefon, Kopierer, Schneidemaschinen etc. die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden.
- Bei der Versorgung verletzter oder sich übergebender Kinder gelten spezielle Regelungen. Vor der Versorgung des Kindes sind Einmalhandschuhe sowie Einmalmundschutz (diese befinden sich im 1. Hilfe-Eimer des jeweiligen Klassenraums) anzuziehen. Nach der Versorgung des Kindes sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Reinigungsmittel sind ebenfalls in jedem Klassenraum vorhanden. Nach der Versorgung des Kindes ist der Klassenraum zu lüften und alles in einem verschlossenen Müllbeutel sofort zu entsorgen. Der 1. Hilfe-Eimer wird wieder vollständig mit Material bestückt (im Sekretariat erhältlich).
- Die jeweilige Lehrkraft ist für die Dokumentation der Besucher zuständig. Die Vorlage (siehe Anhang) muss für jeden Besucher ausgefüllt und zur Dokumentation sicher aufbewahrt werden. Nach 4 Wochen sind die Dokumentationen zu vernichten.
- Das Singen im Unterricht ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern in alle Richtungen wieder gestattet. Alternativ darf im Freien gesungen werden.
- Die Klassenzimmer werden regelmäßig und richtig gelüftet, um die Innenraumluft auszutauschen. In den Großen Pausen und mindestens alle 20 - 30 Minuten wird eine Quer- bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und ggf. auch der Türe über mehrere Minuten vorgenommen.
Die Fenster werden dabei nur von der Lehrkraft mit einem Einmalhandtuch geöffnet bzw. geschlossen.
- Die Klassen werden beim Betreten / Verlassen des Schulgebäudes durch die Lehrkraft begleitet.
- Bei Besprechungen und Konferenzen ist das Abstandsgebot einzuhalten.

- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im 1. Schulhalbjahr sind untersagt (z. B. Schullandheimaufenthalte).
- Eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen können unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden (z. B. Lerngänge).

4. Regeln für das Sekretariat

- Das Sekretariat darf nur von einem Besucher betreten werden. Weitere Besucher warten unter Einhaltung der Abstandsregeln vor der Türe.
- Ein Spuckschutz soll das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, verringern (Fremd- und Selbstschutz).

5. Regeln für den Hausmeister

- Täglich werden mindestens einmal alle Seifen- und Handtuchspender kontrolliert und ggf. nachgefüllt. Die Kontrolle wird vor allem nach den Pausen wiederholt.
- Die Hausmeister sorgen für einen ausreichenden Vorrat der Hygieneartikel.

6. Regeln im Ganzttag

- Entsprechend der Klassenbildung wird auch im Ganzttag auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung geachtet, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können.
- Die konstant gebildeten Gruppen werden möglichst von nur einer pädagogischen Fachkraft begleitet.
- Im Ganzttag finden keine AGs in Form von jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen statt.

7. Regeln für Eltern und Gäste der Wolfbuschschule

- Vor einem Besuch in der Schule melden sich Eltern bzw. Gäste der Schule immer telefonisch bei der Lehrkraft / dem Ganzttag / im Sekretariat (je nach Termin) an.
- Bei jedem Besuch in der Schule muss die Datenabfrage- und Gesundheitsbestätigung von allen Besuchern ausgefüllt werden.

8. Anhang

8.1. Unsere Hygieneregeln 2020/21

Unsere Hygieneregeln 2020/21



- ① Ich treffe mich mit meinem/meiner Lehrer/Lehrerin an unserem Treffpunkt auf dem Schulhof.

Wichtig ist, dass ich pünktlich bin!



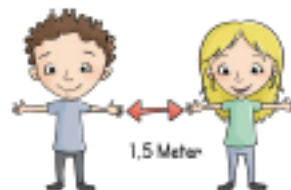
- ② Der Schulhof und das Schulgebäude dürfen nur von Schülern und Mitarbeitern betreten werden. Alle anderen brauchen einen Termin.



- ③ Beim Betreten und Verlassen der Schule trage ich meine Alltagsmaske.



- ④ Ich lerne und spiele nur gemeinsam mit den Kindern meiner Klasse/ Lerngruppe. Wenn ich anderen Kinder begegne, halte ich 1,5 Meter Abstand.



- ⑤ Das schwarz - gelbe Band teilt unseren Flur in 2 Straßen. Ich laufe immer auf der rechten Seite.



- 6 Ich wasche mir regelmäßig die Hände mit Seife.



- 7 Ich gehe nur alleine auf die Toilette. Mein Kärtchen hänge ich an die Toilettentür. Wenn die Toilette besetzt ist, warte ich mit Abstand auf dem Flur.



- 8 Ich niese oder huste in meine Armbeuge.



- 9 Wenn ich möchte, kann ich immer einen Mundschutz tragen.



- 10 Wenn ich krank bin, bleibe ich zu Hause. Bei trockenem Husten, Fieber und Geschmacks- oder Geruchseinschränkung und gehe ich zum Arzt!





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)
 - o Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

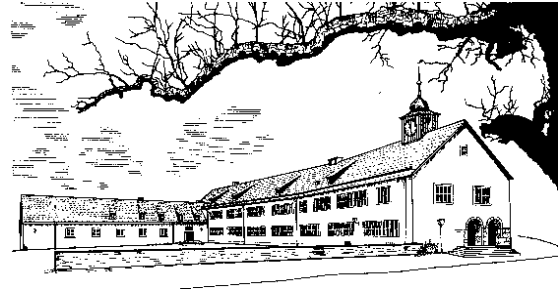
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Wolfbuschschule

Grundschule



Dokumentations- und Informationspflicht (Art. 13 DSGVO) zur Erhebung von persönlichen Daten im Zuge der Corona-Pandemie

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen Covid-19-Virus sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit in unserer Schule zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Wolfbuschschule
Köstlinstr. 76/77
70499 Stuttgart
0711-216-21260
wolfbuschschule@stuttgart.de
Schulleitung: P. Klingel

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Daten verbleiben intern an der Schule.
Auf Verlangen der zuständigen Behörden sind die Daten zu übermitteln. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die erhobenen Daten werden nach einem Zeitraum von **vier Wochen** unverzüglich vernichtet.

Ich hatte in den letzten 14 Tagen **keinen Kontakt zu einer infizierten Person** oder zu einer Person, die Symptome von Covid-19 aufwies, **bin selbst frei von Symptomen und war nicht in einem Risikogebiet.**

Nachname, Vorname:	_____
anwesend von - bis:	_____
Kontaktpersonen im Haus:	_____
_____	_____
Datum	Unterschrift